



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Ortsgemeinde Thür

über die:
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15 – 15-901-11 G 304

Auskunft erteilt: Frau Elisabeth Bartz

Zimmer-Nr.: 104.54

Telefon: 0261/108-356

Datum: 26.02.2018

Telefax: 0261/1088356

E-Mail: Elisabeth.Bartz@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Thür für das Haushaltsjahr 2018
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 07.02.2018 (Az. FB 3 – 901-11), hier
eingegangen am 16.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Thür in seiner Sitzung am 05.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen des § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 18.01.2018 bis 31.01.2018 öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2018 lässt wiederum einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 149.150 EUR (Vorjahr: 158.790 EUR) erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 2.257.660 EUR (Vorjahr: 2.160.060 EUR), Aufwendungen von 2.406.810 EUR (Vorjahr: 2.318.850 EUR) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2018 mit einer geringen Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 9.640 EUR zu rechnen. Die Fehlbetragsquote reduziert sich damit von rd. 7,4% in 2017 auf nun r. 6,5 %.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass sich das Ergebnis im Finanzplanungszeitraum auch in den Folgejahren bis 2021 weiter verschlechtert.

2. Finanzhaushalt

Dienststelle:

Friedrich-Ebert-Ring 54
56068 Koblenz
Parkplatz: Kreishaus
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen

BLZ 576 500 10

Konto-Nr. 8 581

IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81

BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto-Nr. 24 60-508

IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08

BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG

BLZ 577 615 91

Konto-Nr. 8010305000

IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00

BIC: GENODE33BNA

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) von – 63.450 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) von – 359.390 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag von 422.840 EUR (Vorjahr: Überschuss 697.480 EUR).

Diese gegenüber dem Vorjahr erhebliche Verschlechterung ist insbesondere auf die geplanten Investitionen zurückzuführen:

• Ankauf Ackerflächen	42.500 EUR
• Anschaffung Traktor, Bauhof	50.000 EUR
• Anschaffung Aufsitzrasenmäher, Bauhof	4.000 EUR
• Anschaffung Teeküche, Kindertagesstätte	10.000 EUR
• Erst- und Ersatzausstattung, Kindertagesstätte	35.000 EUR
• Bau- und Planungskosten Erweiterung KiTa	235.000 EUR
• Grunderwerb, Planung, Erschließung „Am Sportplatz“	259.950 EUR
• Grunderwerb Breitsteinstraße 19	32.500 EUR
• Erweiterung NBG „Am Sportplatz“, II., BA	158.630 EUR
• Planungskosten Ausbau „Segbachstraße“	45.000 EUR
• Umbau Anschluss Hochkreuz	35.000 EUR
• Grunderwerb „Neustraße“, Parkfläche/Grünanl.	20.000 EUR
• Abbruchkosten „Hagelstraße/Breitsteinstraße“	45.000 EUR
• Erwerb Grundstücke Gewerbegebiet	73.000 EUR
• Restbedarf Endausbau I. BA und Planungskosten Gewerbegebiet	40.000 EUR

Aus einigen Investitionen sind Einnahmen aus Ausbau- und Erschließungsbeiträgen, Zuweisungen und Zuschüsse (insbesondere im Kita-Bereich und aus KI 3.0) im laufenden Jahr, aber auch z. T. erst in Folgejahren zu erwarten. Das diesjährige Saldo aus Investitionstätigkeit ist daher mit - 359.390 EUR in der Planung ausgewiesen.

Die sogenannte Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune verdoppelt sich im negativen Saldo gegenüber dem Vorjahr und bleibt auch nach der Finanzplanung in den Folgejahren weiterhin deutlich negativ. Die Ortsgemeinde ist daher weiterhin dringlich gehalten, Verbesserungen der Ertrags- und Aufwandslage zu erreichen und ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken.

Auch auf die durch die Erweiterung der Kindertagesstätte zu erwartenden zusätzlichen Personalkosten ist sich zukünftig einzustellen.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen reichen nicht aus, um die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zu decken (siehe oben). Damit ist auch der Finanzhaushalt entsprechend der neuen Rechtslage nicht mehr ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2018 der Ortsgemeinde Thür insgesamt damit in der Planung nicht ausgeglichen. Gleichwohl wird unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsver-

ordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) von einer Beanstandung abgesehen, weil sich die Investitionen im Bereich der Kindertagesstätte und im Bereich des Gewerbegebietes als zukunftsfruchtige Investitionen darstellen und zudem aus Zuschüssen/Zuweisungen und Aus- und Erschließungsbeiträgen zumindest eine Teilfinanzierung darstellen lässt.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 1.307.550,55 EUR. Da weitere Kredite aufgenommen werden müssen, reduzieren sich die Verbindlichkeiten bis zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich **1.610.110,55** EUR

Investitionskredite

Eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist in Höhe von 359.390 eingeplant. Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 56.830 EUR getilgt.

Dies entspricht einem Anteil von 83,52 % der Gesamtverschuldung.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Tilgung von Investitionskrediten können aus dem Finanzhaushalt leider nicht gedeckt werden. Daher erhöhen sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde um den negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen zuzüglich der Tilgungsleistungen um 120.280 EUR auf dann voraussichtlich 317.610,30 EUR zum Jahresende.

Dies entspricht einem Anteil von 16,48 % der Gesamtverschuldung.

5. Stellenplan

Hinsichtlich der Änderung im Stellenplan der Ortsgemeinde Thür weisen wir auf die tarifrechtlichen Vorschriften hin.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Thür in Höhe von

359.390 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. Für die Investitionen im Bereich Kindertagesstätte sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

140.000 EUR.

Die Genehmigung wird ebenfalls unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Inanspruchnahme nur für solche Vorhaben erfolgen darf, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Soweit die Verpflichtungsermächtigungen den zuvor genannten Investitionen der Kindertagesstätte zugeordnet sind, sind die ausnahmebegründenden Anforderungen als erfüllt anzusehen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert